

**Zeitschrift:** Mensuration, photogrammétrie, génie rural  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =  
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))  
**Band:** 73-M (1975)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Aufgaben der kantonalen Vermessungsämter bei der Koordination der  
Planbeschaffung für Raumplanung  
**Autor:** Fasel, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-227945>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Aufgaben der kantonalen Vermessungsämter bei der Koordination der Planbeschaffung für die Raumplanung\***

R. Fasel

### *Résumé*

Il ressort d'une enquête faite par le délégué fédéral à l'aménagement du territoire que la fourniture des plans parcellaires et topographiques servant de base aux plans d'aménagement doit être mieux réglée: des centres de coordination devraient être créés. Le présent exposé définit les tâches de ces centres et arrive à la conclusion que les services cantonaux du cadastre pourraient et devraient assumer ces tâches. La fourniture des cartes nationales et des plans d'ensemble topographiques, pour autant que ces derniers soient publiés et mis à jour, fonctionne déjà assez bien et les services cantonaux du cadastre jouent déjà le rôle du centre de coordination. Il n'est pas de même lorsqu'il faut fournir des plans parcellaires et topographiques à grande échelle (à partir du 1:5000), nécessaires pour les plans de l'aménagement local. Il faut transformer les plans existants, les compléter, voir même établir de nouveaux plans ou avoir recours à des solutions de rechange, telle que l'utilisation des aérophotographies. Le centre d'information doit alors informer sur ce qui existe déjà, donner des conseils sur la manière d'obtenir des plans appropriés, coordonner les mandats, éventuellement surveiller les travaux, voir même diriger l'exécution systématique des travaux de grande envergure. Au niveau de l'information les services cantonaux du cadastre peuvent assumer ce rôle en marge de leur activité normale. En revanche, pour l'exercice des tâches de coordination et de surveillance et à plus forte raison pour l'exécution de travaux de grande envergure, les services cantonaux du cadastre ont besoin de bases légales précises et d'un personnel suffisant. Le présent texte montre comment on pourrait y arriver par étapes.

Aus der Umfrage des Delegierten für Raumplanung bei den Planern geht hervor, dass die Planbeschaffung für die Raumplanung einer Koordination bedarf; es wird die Schaffung zentraler Informations- und Koordinationsstellen vorgeschlagen. Es liegt auf der Hand, dass die kantonalen Vermessungsämter (k. VÄ) geradezu prädestiniert sind, um in den Kantonen die Rolle der Informations- und Koordinationsstellen zu übernehmen, weil sie von Gesetzes wegen schon jetzt einen Stab von Fachleuten besitzen, der sich zwar im wesentlichen mit der Aufsicht über Grundbuchvermessung befasst, aber subsidiär mit darüber hinausgehenden Fragen der Planbeschaffung konfrontiert ist.

Im folgenden wird versucht, die Koordinationsaufgaben, die sich im Rahmen der Planbeschaffung für die Raumplanung stellen, zu umschreiben und zu zeigen, wie die k. VÄ diese Aufgaben übernehmen könnten respektive sollten.

In der Raumplanung benötigt man, je nachdem es sich um Kantonal-, Regional-, Orts-, Zonen- oder Quartierplanung handelt, aber auch je nach dem Umfang der Planung und dem Grad ihres Verwirklichungsstadiums, Karten und Planunterlagen, welche von den Landeskar-

ten über die Übersichtspläne bis in den grossmassstäblichen Bereich der Parzellarpläne mit oder ohne Topographie und Spezialinhalte reichen.

Im Bereich der Landeskarten und der Übersichtspläne, insofern letztere publiziert und nachgeführt sind, ist die Planbeschaffung im grossen und ganzen geregelt.

Die Landeskarten sowie Transparente, Vergrösserungen und Zusammensetzungen davon, können bei der L+T direkt bestellt werden oder durch Vermittlung der k. VÄ, welche über vorhandene Übersichtspläne oder eventuelle andere Pläne orientiert sind.

Die Übersichtspläne werden, weil zur Grundbuchvermessung gehörend, von den k. VA herausgegeben und verwaltet. Die k. VA haben auch für deren Nachführung und Reproduktion zu sorgen. Dies geht eindeutig aus der eidgenössischen Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971, insbesondere aber aus den Weisungen für die Vervielfältigung und Nachführung der Übersichtspläne der Grundbuchvermessung vom 28. November 1974 hervor. In den Kantonen, die eine kantonale Aufsichtsstelle über die Grundbuchvermessung besitzen, besteht somit ein Organ, das sich mit der Übersichtsplanbeschaffung befasst. In den Kantonen ohne Kantonsgeometer ist es die eidgenössische Vermessungsdirektion. In vielen, eher grösseren Kantonen besteht innerhalb des k. VA eine eigentliche Übersichtsplanstelle mit eigens dazu bestimmtem Personal; in manchen, eher kleinen Kantonen werden die Übersichtsplanfragen ohne spezielles Personal behandelt.

Wie aus der Planerumfrage ersichtlich wird die mangelhafte Publikation und Nachführung der Übersichtspläne in gewissen Gebieten beanstandet. Auch scheinen gewisse Bestellungen etwas langwierig und kompliziert behandelt zu werden. Es ist klar, dass diesen Missständen mit einem besseren Ausbau der Ü-Planstellen begegnet werden kann, welche die Publikation und Nachführung der Übersichtsplanblätter vorantreiben würden. Zwecks Intensivierung der Publikation und Nachführung der Ü-Pläne sind das Programm den Erfordernissen der Raumplanung besser anzupassen und die Nachführungsperioden kürzer zu halten.

Die amtlichen Ü-Pläne werden nicht in allen Kantonen im gleichen Massstab herausgegeben. Abgesehen von den Kantonen, wo spezielle Ü-Pläne mit Parzellensituation im Massstab 1:2500 oder 1:2000 erscheinen, gibt es Kantone, welche die Ü-Pläne im Massstab 1:5000 publizieren, während die meisten Kantone auf den Massstab 1:10 000 umgestellt haben, nachdem in den eidgenössischen Weisungen vom 25. Juli 1955 die einfarbige Publikation im Massstab 1:10 000 in die Wege geleitet und die Subventionspraxis des Bundes darauf ausgerichtet wurde. Man kann sich heute ernsthaft fragen, ob diese Massnahme nicht falsch war und man im Mittelland nicht hätte den Massstab 1:5000 beibehalten sollen. Man stellt heute folgendes fest: Die Besteller von Plänen im Massstab 1:10 000 begnügen sich noch bald einmal mit einer Vergrösserung der Landeskarte 1:25 000 und sehen im Ü-Plan 1:10 000 nur wenig mehr Vorteile. Hingegen werden immer mehr vorwiegend Ü-Pläne im Massstab 1:5000 verlangt, so dass man ständig Vergrösserungen machen muss, was umso ungelegener kommt, als wir mit diesem Schritt vom Kartenbereich in den Plan-

\* Auszug aus dem Vortrag, gehalten an der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter vom 23. April 1975 in Luzern

bereich gelangen, somit Strassenbreiten und dergleichen falsch herauskommen. Hätte man Originalpausen im Massstab 1:5000, so könnte man auch brauchbare Vergrösserungen in den Massstab 1:2000, die immer mehr von den Ortsplanern verlangt werden, erstellen.

Die eigentliche Problematik der Planbeschaffung für die Raumplanung liegt nun eben im grossmassstäblichen Bereich oder, anders gesagt, im Bereich der Ortsplanung, wo man, wie aus der Planerumfrage ersichtlich, Pläne vom Massstab 1:5000 bis 1:500 verlangt, wobei nun nicht nur der Karteninhalt gewünscht wird, sondern auch die Parzellensituation, engere Höhenkurven und andere zusätzliche Planinhalte. Diese Pläne werden als Rahmenpläne auf masshaltigem Transparentmaterial, die man leicht zusammensetzen beziehungsweise superponieren kann, gewünscht. Es ist nun bekannt, dass diese Pläne vorerst aufgearbeitet werden müssen, weil die in diesem Bereich existierenden amtlichen Pläne, nämlich vor allem diejenigen der Grundbuchvermessung, nicht in dieser Form erstellt sind, oder überhaupt gewisse Planinhalte, wie zum Beispiel engere Höhenkurven fehlen. Noch schwieriger wird es, wenn in gewissen Gemeinden die Grundbuchvermessung noch nicht erstellt ist und auch keine provisorische Grundbuchpläne oder Pausen existieren. Dies führt dann zu Problemen der Reproduktion, der kartographischen Ergänzungen und aerophotographischen Ersatzlösungen.

Diese Probleme können aber nur dann rationell bearbeitet werden, wenn eine Informations- und Koordinationsstelle bezeichnet wird, die folgende Aufgaben erfüllen sollte:

1. *Die Koordinationsstelle muss Auskunft darüber geben können, was an Plänen vorhanden ist und wo diese Pläne aufbewahrt und nachgeführt werden. Damit können vor allem Doppelarbeiten vermieden werden. Man muss in erster Linie wissen, wo die Grundbuchpläne vorhanden sind. Darüber hinaus interessieren auch andere Plangrundlagen, insbesondere Parzellarpläne und topographische Pläne, die ausserhalb der Grundbuchvermessungen aber für öffentliche Zwecke im Auftrag von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Betrieben, kantonalen und eidgenössischen Ämtern erstellt wurden, wie zum Beispiel für Ortsplanungen, Zivilschutz, Gewässerschutz, Meliorationen, Strassen sowie Leitungen für PTT, Elektrizität, Wasser, Abwasser, Gas usw. Solche Pläne werden hier im Sammelbegriff als «nicht amtliche öffentliche Pläne» bezeichnet. Auch kommen in Frage Flugaufnahmen der Bundesämter und Privatfirmen.*
2. *Die Koordinationsstelle muss darüber orientieren und beraten können, nach welchen technischen Verfahren am rationellsten vorzugehen ist, um aus den vorhandenen Plänen die vom Planer benötigten Plangrundlagen zu erstellen, beziehungsweise um fehlende Planinhalte zu ergänzen oder für fehlende Pläne Ersatzlösungen zu finden.*
3. *Die Koordinationsstelle sollte nebst der Information und der Beratung auch die Überwachung der Planunterlagenbeschaffung übernehmen. Als Aufsichtsorgan würde sie die vom Gemeinwesen oder vom Pla-*

ner oder von den kantonalen Dienststellen bei einem Vermessungsbüro oder einer Reproduktionsanstalt in Auftrag gegebenen Arbeiten verfolgen und kontrollieren, wobei sie Kenntnis von bereits bestehenden Vorhaben hätte und die Arbeiten in einem Gesamtrahmen koordinieren könnte. Letzteres ist vor allem wichtig, wenn gleichzeitig über mehrere Gemeinden Planunterlagen zu erstellen sind, insbesondere noch, wenn diese Gemeinden zu verschiedenen Nachführungskreisen gehören. Auch kommt es vor, dass gleichzeitig verschiedene Amtsstellen ähnliche Vorhaben in die Wege leiten. Nur Dank der Aufsichtsbefugnis der Koordinationsstelle wäre die Garantie gegeben, dass diese Planwerke rationell und qualitativ befriedigend erstellt werden, so dass sie auf längere Zeit und zu den verschiedensten Zwecken verwendet werden könnten. In diesem Fall sollte dann auch für eine geordnete Aufbewahrung und Nachführung gesorgt werden. Im Rahmen der Aufsichtsausübung bei der Planbeschaffung könnte die Koordinations- und Aufsichtsstelle sich auch mit den Preis- und Finanzierungsproblemen abgeben; zum Beispiel die Begutachtung der Kostentofferten, die Kontrolle der Rechnungen unter Berücksichtigung der Tarife, die Kontrolle von Subventionsabrechnungen. Bei Gesamtplänen oder kostspieligen Ergänzungsvermessungen könnte sie die Finanzierung studieren und die Kostenverteilung auf die verschiedenen Interessierten vornehmen. Sie könnte auch die Nachführungs- und Verkaufspreise regeln.

4. *Sind Pläne in grossem Rahmen zu erarbeiten oder nehmen die Ergänzungsvermessungen grosse Ausmasse an, so wäre es das Beste, wenn die Koordinationsstelle nicht nur eine überwachende Funktion, sondern die Leitung über die Planbeschaffung inne hätte, das heisst für die Ausführung des Programms verantwortlich wäre. Dies wäre insbesondere dann notwendig, wenn neue, systematisch über das ganze Kantonsgebiet zu erstellende Planwerke vorgesehen sind.*

Unter welchen Bedingungen und in welcher Weise könnten nun die kantonalen Vermessungsaufsichtsstellen diese Aufgaben erfüllen?

*Auf der Stufe der Information, wo es lediglich um Auskunft über das Vorhandene geht, muss das Vermessungsamt ein Inventar über die vorhandenen Pläne- und Flugaufnahmen erstellen. Das Inventar der Übersichts- und Grundbuchpläne muss das Vermessungsamt ja schon von Amtes wegen erstellen. Zur Inventur der nicht amtlichen, öffentlichen Pläne, insofern sie für die Raumplanung interessant sind, muss das kantonale Vermessungsamt bei den Inhabern dieser Pläne, zum Beispiel bei kantonalen Amtsstellen, Gemeindeverwaltungen, öffentlichen Anstalten und Betrieben, bei Kreisgeometern oder Gemeindeingenieuren Informationen einholen, respektive diese Inhaber müssen das Vermessungsamt ständig auf dem laufenden halten. Zu diesem Zweck muss das kantonale Vermessungsamt öffentlich als Inventurstelle bezeichnet werden, welche die Kompetenz hat, bei den erwähnten Inhabern die nötigen Auskünfte einzuholen. Da auch auf Bundesebene Pläne erstellt werden, vor allem aber Flugaufnahmen gemacht werden, sollte das kantonale Vermessungsamt auch darüber von der eidgenössischen Vermessungsdirektion oder eidgenössischen*

Landestopographie Auskünfte erhalten können. Es wäre abzuklären, ob das Inventar auf alle Planersteller der Bundesämter und Bundesbetriebe auszudehnen sei.

Auf der *Stufe der Beratungstätigkeit*, wo es um die Beratung anlässlich der von andern Instanzen in Auftrag gegebenen Planbeschaffungsarbeiten geht, müssten die kantonalen Vermessungsämter Personal besitzen, das Kenntnisse und Erfahrung hat in Reproduktionstechnik sowie in den Verfahren der kartographischen Ergänzung und der Auswertung von Luftbildern nach den verschiedensten Methoden, und welches auch imstand ist, die technisch und finanziell adäquatesten Lösungen vorzuschlagen oder zu begutachten. Für die Weiterbildung dieser Sachberater könnte man Arbeitstagen organisieren. Je nach dem Ausmass der zu lösenden Spezialfälle, insbesondere in Kantonen mit viel fehlenden Plänen oder Planinhalten, kann diese Beratungstätigkeit viel Zeit beanspruchen. Es stellt sich dann wieder das Personalproblem, das in Zeiten des Personalstopps schwer zu lösen ist. Es ist deshalb angezeigt, in einem Regierungsratsbeschluss festzuhalten, dass das kantonale Vermessungsamt als Beratungsstelle in Sachen Planbeschaffung für die Raumplanung zu wirken hat.

Auf der *Stufe der Überwachungstätigkeit* würde das kantonale Vermessungsamt die Aufträge der Planer oder Planungsbehörden einer Vorprüfung unterziehen (ob die Arbeiten sich nicht mit andern Vorhaben decken, ob sie gewissen Gesamtprogrammen entsprechen, ob ihre Grundlagen brauchbar und vollständig sind, ob sie zweckmässig und rationell angelegt sind, ob sie an qualifizierte Büros und Anstalten zu Normalpreisen vergeben werden usw.), und es würde die ausgeführten Arbeiten sowie eventuell die Abrechnungen und Kostenverteiler kontrollieren. Auch auf dieser Stufe müsste Fachpersonal eingesetzt werden. Zusätzlich müsste dieses Personal die Kompetenz erhalten, sich als Kontrollorgan in eine Planerstellung einzuschalten, die von einer andern Behörde in Auftrag gegeben wird. Das heisst nichts anders, als dass das kantonale Vermessungsamt die Rolle eines Aufsichtsorgans übernehmen müsste, wozu ebenfalls ein Regierungsratsbeschluss notwendig ist. Da die Entscheide des Aufsichtsorgans in den Funktionsbereich anderer Behörden wie zum Beispiel Planungsämter oder Gemeinden, reichen, stellt sich allerdings die Frage, ob nicht eine gesetzliche Grundlage zu einer solchen Kompetenzerteilung nötig ist.

Auf Bundesebene besteht gegenwärtig keine eindeutige rechtliche Grundlage, auf welche sich ein Regierungsratsbeschluss, insbesondere für die Kompetenzerteilung zur Ausübung der Aufsichtsaufgaben, stützen könnte. Einen Ansatzpunkt hat man zwar in Artikel 8 der eidgenössischen Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971, wonach das kantonale Vermessungsamt für die Koordination anderer Vermessungsvorhaben sorgt. Um welche Vermessungsvorhaben es sich hier handelt, wird nicht präzisiert. Es müsste untersucht werden, ob diese Bestimmung, welche sich nur im Rahmen der auf Grund der Schlusstitel des ZGB erlassenen Verordnungen über die Grundbuchvermessung bewegen kann, auch zugunsten der Koordinationstätigkeit bei der Planbeschaffung für die Raumplanung ausgelegt werden kann, ob sie genügt, um sogar die Aufsichtskompetenz

des Vermessungsamtes bei Planbeschaffungen zu begründen. Auf seiten der eidgenössischen Gesetzgebung über die Raumplanung ist diesbezüglich keine Regelung zu erwarten. In Anwendung des Artikels 41 des Raumplanungsgesetzes können über die Ausführungsvorschriften lediglich technische Richtlinien betreffend Planunterlagen herausgegeben werden. Hingegen scheint es nicht ausgeschlossen zu sein, in den kantonalen Gesetzen über die Raumplanung, oder deren Ausführungsverordnungen, Bestimmungen betreffend die Koordinationsaufgaben der kantonalen Vermessungsämter einzuführen.

Auf der *Stufe der leitenden Durchführung* müsste das kantonale Vermessungsamt sich, wie schon erwähnt, gleich betätigen wie im Falle der Erstellung, Publikation, Nachführung und Verwaltung der amtlichen Übersichtspläne. Es wäre nicht mehr nur Koordinationsstelle, sondern Auftraggeber, Leiter, Verifikator und Verwalter der Plangrundlagen für die Raumplanung. In den meisten Kantonen haben die kantonalen Vermessungsämter diese Kompetenz nicht. Sie müsste durch eine neue Spezialgesetzgebung betreffend die erweiterte amtliche Vermessung begründet werden.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass die kantonalen Vermessungsämter bestens geeignet sind, um diese Koordinationsaufgabe zu übernehmen, wenn ihnen rechtliche Grundlagen und personelle sowie finanzielle Mittel zu Verfügung gestellt werden. Die Koordinationsaufgaben können in verschiedenem Grade gestellt werden. Je höher der Grad der Koordinationsaufgaben, um so rationeller und homogener kann einerseits die Planbeschaffung gestaltet werden, um so mehr Kompetenzen und personelle Mittel sind aber andererseits den kantonalen Vermessungsämtern zur Verfügung zu stellen. Wenn nur der Teilaspekt der Planbeschaffung für die Raumplanung in Betracht zu ziehen ist, insbesondere wenn es sich lediglich um sporadische Aufarbeitungen von grösstenteils vorhandenen Plänen handelt, kann man mit einfachen Koordinationsmassnahmen die gewünschten Resultate erreichen, ohne dass grosse Mittel und gesetzliche Grundlagen nötig sind. In Zeiten der Sparmassnahmen und des Personalstopps ist es angezeigt, sich zuerst mit den leicht einzuführenden Koordinationsmassnahmen zu begnügen, ohne aber ausser acht zu lassen, dass mit der Zeit die erweiterte amtliche Vermessung eine sehr weitgehende Koordination nach sich ziehen wird.

Es ist somit ein schrittweises Vorgehen ins Auge zu fassen, und zwar in drei Etappen:

#### *1. Etappe der Sofortmassnahmen*

das heisst Massnahmen, die sofort ergriffen werden können, um die Planbeschaffung besser zu regeln, ohne dass sich grössere rechtliche oder finanzielle beziehungsweise personelle Probleme stellen. Diese Massnahmen bewegen sich im Ausbau der vorhandenen Organisation und auf der Stufe der Informations- und Beratungstätigkeit. 11. Die Publikation der Übersichtspläne und ihre Nachführung sind voranzutreiben, wobei die Dringlichkeiten der Raumplanung zu berücksichtigen sind. Die Übersichtsplanstellen sind personell besser auszubauen, damit sie sich mit diesen Aufgaben eingehend befassen können sowie mit der Verwaltung, der Reproduktion und



dem Verkauf dieser Pläne. Die Vermessungsdirektion soll weiterhin als Oberaufsicht und Subventionsbehörde die Publikation und Nachführung der Übersichtspläne weitsichtig und grosszügig fördern.

12. Die Grundbuchvermessungen sind intensiv voranzutreiben. Die Vermessungsdirektion soll mit Überzeugungskraft und Mut das nötige veranlassen, dass die Bundesbeiträge zur Realisierung des Grundbuchvermessungsprogramms nicht auf unzulässige Weise gekürzt werden. Bei den Vermessungsprogrammen sind Prioritäten zu beachten, wobei die Bedürfnisse der Raumplanung, insbesondere der Ortsplanung zu berücksichtigen sind. In technischer Hinsicht ist die Frage der vereinfachten Vermessungen definitiv abzuklären sowie die Frage der netzorientierten Grundbuchpläne oder wenigstens der netzorientierten Planschriften.

13. Die Kantonsgeometer sollen das Inventar der vorhandenen Grundbuchpläne und Übersichtspläne erstellen, welches auch der Erstellung des Kataloges der Plan- und Kartengrundlagen der Schweiz dient.

14. Die Kantonsgeometer sollen mit den kantonalen Planungsämtern sowie mit andern planbezogenen Ämtern Verbindung aufnehmen und abklären, ob nicht eine zentrale Informationsstelle im Vermessungsamt geschaffen werden soll, die über vorhandene nicht amtliche, aber die Raumplanung und Raumerschliessung interessierende Plangrundlagen sowie über die Flugbildaufnahmen ein Inventar führt und darüber Auskunft gibt. Es soll abgeklärt werden, wie diese Ämter, aber auch andere Planinhaber zum Beispiel öffentliche Anstalten oder Betriebe, Gemeinden und Kreisgeometer die nötigen Angaben über vorhandenes Planmaterial dem Vermessungsamt übermitteln.

15. Gleichzeitig sollen die Kantonsgeometer mit dem kantonalen Planungsamt abklären, ob nicht diese zentrale Informationsstelle beratend tätig sein sollte, wenn Planer oder Planungsbehörden Plangrundlagen erstellen oder erstellen lassen. Fakultative und sporadische Beratung kann wohl von der Informationsstelle ohne weiteres übernommen werden. Problematischer wird es, wenn es gilt die Beratung für alle Fälle der Planbeschaffung in der Raumplanung obligatorisch zu erklären und wenn diese Beratungstätigkeit viel Zeit beansprucht, so dass das vorhandene Personal nicht mehr ausreicht. Es muss dann auf Regierungsebene bestimmt werden, wie weit man da gehen soll. Es ist auch dafür zu sorgen, dass das Beratungspersonal die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Planbeschaffung und Planergänzung besitzt. Auch würden Richtpreistabellen die Beratungstätigkeit erleichtern.

16. Die Bundesstelle für Raumplanung soll, unabhängig vom Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes, ähnlich den ORL-Richtlinien, technische Richtlinien über den Inhalt und die Form der für die einzelnen Raumplangattun-

gen notwendigen Planunterlagen herausgeben. Auch soll neu geprüft werden, ob es nicht möglich ist, die Planbeschaffungskosten ganz oder teilweise in die beitragsberechtigten Planungskosten einzuschliessen; sehr oft beklagen sich nämlich die Gemeinden und Planer darüber, dass diese Kosten nicht beitragsberechtigt sind.

2. In einer *zweiten Etappe* soll dann daran gegangen werden, die Koordination der Planbeschaffung durch die kantonalen Vermessungsämter auf obligatorische Basis zu stellen und, wenn nötig, die Aufsichtsfunktionen auszubauen. Gleichzeitig sind das Planbeschaffungskonzept und die Frage der öffentlichen Kostenbeiträge auf solider Basis zu regeln. Diese Etappe könnte erst nach Inkrafttreten des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes erfolgen:

21. Es ist zu bestimmen, ob gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971, die kantonalen Vermessungsämter befugt sind, die erwähnten Koordinationsaufgaben zu übernehmen; nötigenfalls und wenn möglich, ist dieser Artikel neu zu fassen. Unabhängig davon sind in die kantonale Gesetzgebung zur Raumplanung oder deren Ausführungsverordnungen Bestimmungen über die Schaffung einer Koordinationsstelle und ihre Aufgaben einzuführen.

22. In Anwendung des Artikels 41 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind vom Bundesamt für Raumplanung Richtlinien betreffend die Planbeschaffung herauszugeben. Auf kantonalen Ebene sind Fragen der Aufbewahrung, Benutzung, Nachführung und dergleichen zu regeln.

23. In Anwendung des Artikels 42 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ist die Kostenbeitragsfrage der Planbeschaffung zu regeln.

24. Auf Bundesebene ist zu bestimmen, welche Anpassungen in der Grundbuchvermessung selber möglich und notwendig sind, damit die Grundbuchpläne in der Raumplanung noch günstiger verwendet werden können (Inhalt und Format der Grundbuchpläne usw.).

3. In der *dritten Etappe* würde es sich darum handeln auf Grund einer neuen Gesetzgebung die kantonalen Vermessungsämter zu beauftragen mit der Oberleitung zur systematischen Durchführung ganzer Planwerke (wie zum Beispiel topographische Pläne im Massstab 1:2000 mit zusätzlicher Parzellensituation) oder Datenbanken (zum Beispiel Areal- und Eigentumsstatistik), die nicht nur die Raumplanung, sondern auch andere Sektoren der Verwaltung und Wirtschaft interessieren. Damit gelangen wir in den Bereich der erweiterten amtlichen Vermessung und des Mehrzweckkatasters.

Adresse des Verfassers

R. Fasel, dipl. Ing., Kantonsgeometer, Kant. Vermessungsamt, Avenue de Rome 19, 1700 Fribourg.